

# Union Skiklub Embach

---

## Satzungen des Skiklub Embach

### 1.Name und Sitz:

Der Skiklub nennt sich Skiklub Embach und hat seinen Sitz in Embach i. Pinzgau, Gemeinde Lend.

### 2.Zweck und Mittel:

Der Zweck des Klubs ist die Förderung und Verbreitung des Skisportes. Als Mittel hierzu dienen die Mitgliedsbeiträge, Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen, Skiwettläufe, Ausflüge, Unterhaltungen und dergleichen.

### 3.Verbandszugehörigkeit:

Der Verein (Klub) tritt dem Salzburger Landesskiverband und damit dem Österreichischen Skiverband als Mitglied bei.

### 4.Mitglieder:

Mitglied des Klubs kann jede Person über ihre persönliche Anmeldung bei der Klubleitung nach Maßgabe des Vereinsgesetzes werden. Über die Aufnahme entscheidet die Klubleitung mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder werden durch die Klubleitung vorgeschlagen und durch Beschluß der Hauptversammlung ernannt.

### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1.Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ( Generalversammlung) sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2.Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3.Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4.Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5.Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6.Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### 6.Versammlungen:

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, außerdem wenn es zwei Drittel der Mitglieder oder die Klubleitung verlangt.

In den Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehören:

- a. Wahl der Klubleitung
- b. Bestimmung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c. Ausschluß von Mitgliedern.
- d. Auflösung des Klubs.
- e. Sonstige für das Wesen des Klubs wichtige Vorkommnisse.

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern, von der Klubleitung, schriftlich, mündlich oder durch Anschlag bekanntzugeben und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Falles 10. Auflösung.

### **7. Klubleitung:**

Die Klubleitung besteht aus:

1. dem Obmann
2. zwei Obmannstellvertretern ( einer Alpin, einer Snowboard)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

Die Klubleitung wird von der Hauptversammlung für drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Klubmitglieder durch Zuruf oder Stimmzettel gewählt.

Die Klubleitung beschließt über alle Klubangelegenheiten sofern sie nicht in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehören mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, sowohl im Ausschluß als auch in der Hauptversammlung. Die Klubleitung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Dem Obmann oder Stellvertretern obliegt die Vertretung des Klubs nach außen, sowie die Leitung aller Versammlungen, ferner die Unterfertigung vom Klub ausgehenden Schriftstücke an Ämter und Behörden.

Der Schriftführer hat die Verhandlungsschriften und den Briefwechsel des Klubs zu führen. Für Schriftstücke an Mitglieder ( Einladungen, und dgl.), Schriftverkehr mit dem SLSV, Schriftverkehr mit Medien, und ähnlichem genügt die Unterschrift des Schriftführers.

Dem Kassier obliegt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Leistung von Zahlungen über Anweisung des Obmannes.

### **8. Ausschuß:**

Die Klubleitung kann zu seiner Unterstützung einen Ausschuß vorschlagen, welcher von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt wird. Zweck des Ausschusses ist die Unterstützung der Klubleitung bei der Koordinierung von Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Der Ausschuß besteht aus:

- a. der Klubleitung
- b. einem Zeugwart
- c. drei Beisitzern

### **9. Schiedsgericht:**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich

namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **10. Auflösung:**

Über die Auflösung des Klubs entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei freiwilliger Auflösung bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung allfälligem Vereinsvermögens. Bei behördlicher Auflösung wird allfälliges Vermögen des Vereins nach behördlichen Anweisungen verwendet.

Obmann: Brugger Franz,  
Obmann- Stellvertreter: Sommerer Konrad  
Schriftführer: Brugger Günther  
Kassier: Obersteiner Herwig